



Allgemeine Lizenzbedingungen für die Nutzung von Software der sigma3D GmbH

1. Geltungsbereich, Anerkennung

1.1 Diese Lizenzbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Liefer- und Auftragsbedingungen der sigma3D GmbH und ausschließlich für die Lieferung an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB.

1.2. Der Erwerber der sigma3D-Software (nachfolgen „Kunde“ genannt) erkennt die Geltung der nachfolgenden Lizenzbedingungen mit der erstmaligen Benutzung der überlassenen sigma3D-Software an.

2. Lizenzgegenstand

2.1. Gegenstand der Lizenz ist die jeweils von sigma3D gelieferte oder bei gerätimmanenter Software mitgelieferte Software einschließlich Benutzerdokumentation, Handbüchern etc. sowie etwaiger Demoversionen. Der Quellcode und die zugehörige Dokumentation sind nicht Gegenstand der Lizenz.

2.2. Die Software entspricht dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Markteinführung des jeweiligen Produkts. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen kombinations- und fehlerfrei ist. Gegenstand der Lizenz ist daher die jeweilige Software, die im Sinne der Softwarebeschreibung und des Benutzerhandbuchs des Gerätes grundsätzlich störungsfrei einsetzbar ist.

2.3. Für Software-Produkte Dritter gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. Das gilt auch für „Free Software“.

3. Vervielfältigungsrecht und Zugriffsschutz

3.1. Die Software von sigma3D einschließlich Benutzerdokumentation, Handbüchern etc. sowie etwaiger Demoversionen wird durch das deutsche Urheberrechtsgesetz und durch internationale Urheberrechtsregelungen geschützt.

3.2. Der Kunde darf die Software vervielfältigen, jedoch ausschließlich soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählt die Installation der Software, um die Daten des Originaldatenträgers auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware einsetzen sowie die Software in den Arbeitsspeicher laden zu können.

3.3. Darüber hinaus kann der Kunde **eine** Vervielfältigung zu Sicherheitszwecken vornehmen und aufbewahren. Diese Sicherungskopie ist entsprechend als solche zu kennzeichnen.

3.4. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusgemäße Speicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten Software unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

3.5. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie auf die Dokumentation und etwaige Handbücher durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die

Sicherungskopie sind an einem gegen unberechtigten Zugriff Dritter geeigneten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind auf die Einhaltung der vorliegenden Lizenzbedingungen sowie auf die Bestimmung des Urheberrechtes hinzuweisen. Verletzt ein Mitarbeiter des Kunden das Urheberrecht des Herstellers der Software oder von sigma3D, ist der Kunde verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere sigma3D unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3.6. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs oder sonstigen Begleitmaterials zählen, darf der Kunde nicht anfertigen. Gegebenenfalls für Mitarbeiter benötigte zusätzliche Handbücher sind vielmehr ausschließlich über sigma3D oder den Verkäufer der Software zu beziehen.

4. Mehrfachnutzung und Netzwerkeinsatz

4.1. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Möchte der Kunde die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, muss er eine entsprechende Anzahl von Softwarelizenzen von sigma3D erwerben.

4.2. Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechensystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Möchte der Kunde die Software innerhalb eines Netzwerkes oder auf sonstigen Mehrstations-Rechensystemen einsetzen, muss der Nutzer zuvor Netzwerklizenzen sowie erforderliche Zugriffsmechanismen entgeltlich von sigma3D erwerben. Anderenfalls ist ein Einsatz in Netzwerken oder auf Mehrstations-Rechensystemen nicht zulässig.

4.3. Gegebenenfalls erhält der Kunde bei zugriffsgeschützten Computerprogrammen von sigma3D persönliche Registrierungsschlüssel oder sonstige Zugriffsschutzmechanismen. Der Kunde ist ausschließlich dazu berechtigt, diese erhaltenen Registrierungsschlüssel oder sonstigen Zugriffsschutzmechanismen nur in dem Zusammenhang mit der gelieferten Hardware zu benutzen, soweit sich diese auf die Software von sigma3D bezieht.

4.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, Registrierungsschlüssel oder sonstige Zugriffsmechanismen an andere Benutzer zu verleihen, zu vermieten, zu verleasen oder anderweitig zu übertragen, es sei denn, dies geschieht als Teil einer Übertragung der Software gemäß 6. dieser Lizenzbedingungen.

5. Dekompilierung und Softwareänderungen

5.1. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Rekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungstufen der Software (Reverse-Engineering) - einschließlich einer nicht autorisierten Änderung der Software - sind grundsätzlich untersagt. Im Einzelfall ist eine vorherige schriftliche Einwilligung von sigma3D erforderlich.

5.2. Kopierschutz, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.



6. Weiterveräußerung, Weitervermietung und Überlassung

6.1. Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuches und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer oder auf Zeit nur an Dritte überlassen, wenn sigma3D schriftlich zustimmt und der erwerbende Dritte schriftlich gegenüber sigma3D erklärt, mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen, auch sigma3D gegenüber, einverstanden zu sein. Die Software darf der Kunde nur zusammen mit der die Software erstmals erhaltenen Hardware überlassen. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem Dritten sämtliche Originaldatenträger einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien übergeben. Dies gilt auch für Benutzerhandbücher und sonstiges Begleitmaterial. Der Kunde ist im Falle der Weitergabe außerdem verpflichtet, die Software und alle mit seiner Hilfe erstellten Dateien auf einer zurückbehaltenen Rechneinheit so vollständig zu entfernen, dass diese nicht mehr zurück gewonnen werden können.

6.2. In Folge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung der weitergegebenen Software, der Benutzerhandbücher und des sonstigen Begleitmaterials. Er ist insbesondere verpflichtet, die nachfolgenden Regelungen zur Exportkontrolle in Ziff. 8. zu beachten sowie den Informationspflichten in Ziff. 10. dieser Lizenzbedingungen nachzukommen.

6.3. Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde diese Lizenzbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herzustellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden und Dritte.

7. Gewährleistung und Haftung

Zusätzlich zu den Regelungen zur Gewährleistung und Haftung gilt bei Software:

7.1. sigma3D gewährleistet die Übereinstimmung der überlassenen Software mit den Programmspezifikationen, sofern die Software auf den dazugehörigen Systemen entsprechend den Richtlinien von sigma3D installiert wurde. Als Software-Mängel gelten nur solche Mängel, die jederzeit reproduziert werden können. sigma3D verpflichtet sich, Software-Mängel, welche die vertragsgemäße Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, nach Wahl von sigma3D und je nach Bedeutung des Mangels durch die Zusendung einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Mangels zu berichtigen.

7.2. Bei Lieferung von Software haftet sigma3D, deren Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen für den Verlust oder die Veränderung von Daten, die durch das Programm hervorgerufen worden sind nicht oder nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidbar wäre, wenn der Kunde seiner Datensicherungspflicht in adäquaten Intervallen, mindestens jedoch täglich, nachgekommen wäre.

7.3. sigma3D garantiert nicht die korrekte Verwendung mathematischer Algorithmen noch die Korrektheit von berechneten Ergebnissen. In keinem Fall ist sigma3D verantwortlich oder haftbar für direkte oder indirekte Schäden die sich aus der Verwendung der Software oder aus Entscheidungen aufgrund Berechnungen der Software ergeben.

7.4. sigma3D übernimmt für Software-Produkte Dritter keine Gewährleistung. Dies gilt auch dann, wenn Software-Produkte Dritter in Software-Produkte von sigma3D integriert sind.

8. Exportkontrolle

8.1. Die gelieferte Software ist stets zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt.

8.2. Die Verwendung bestimmter Informationen, Software und Dokumentationen kann - z. B. aufgrund ihrer Art, ihres Verwendungszwecks oder Endverbleibs - der Genehmigungspflicht unterliegt. Der Kunde wird die Software und Dokumentation einschlägiger Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der EU bzw. EU-Mitgliedstaaten sowie ggf. der USA strikt beachten.

8.3. Der Kunde wird bei eigenen Ausfuhrvorhaben insbesondere prüfen und sicherstellen dass die überlassene Software und die überlassenen Dokumentationen nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind und keine militärischen Empfänger oder solche Empfänger beliefern, die auf Warn- oder Terrorlisten genannt sind.

8.4. Zugriff auf und Nutzung von Software und Dokumentation von sigma3D darf nur dann erfolgen, wenn sie den Exportvorschriften / Embargoregelungen entspricht und der vorgenannten Prüfungspflicht und Sicherstellung entsprochen wird; anderenfalls ist sigma3D nicht zur Leistung verpflichtet.

8.5. Der Kunde verpflichtet sich, weitere Empfänger der Software oder Dokumentation in gleicher Weise zu Gunsten von sigma3D zu verpflichten und über die Notwendigkeit der Einhaltung solcher Rechtsvorschriften zu informieren.

8.6. Der Kunde wird sigma3D unaufgefordert vor Auslieferung der Software unentgeltlich alle relevanten Informationen überlassen, die zu einer Prüfung der Verletzung der unter Ziff. 8.2. u. 8.3. genannten Vorschriften und Regelungen durch sigma3D erforderlich sind. sigma3D steht ein Zurückbehaltungsrecht an der Software bzw. Dokumentation zu, wenn sich aus den Angaben des Kunden oder der Prüfung von sigma3D objektive Anhaltspunkte für eine Verletzung der in Ziff. 8.2. u. 8.3. genannten Vorschriften/Regeln durch die Auslieferung ergeben würde.

8.7. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine vorstehenden Verpflichtungen aus Ziff. 8.1.-8.6., hat er sigma3D auf erste Anforderung von allen entstehenden Schäden, Kosten und notwendigen Aufwendungen freizustellen, die aus der Pflichtverletzung und einer Inanspruchnahme von sigma3D auf Grund eines Verstoßes gegen in Ziff. 8.2. und 8.3. genannten Vorschriften/Regeln resultieren.

9. Obhutspflicht , Kopierschutz

9.1. Der Kunde wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren und seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie auf deren Regelungen des Urheberrechts hinweisen.

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Nutzung der Software alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die des Urheberrechts.



9.3. Das Risiko des Verlustes eines hardwareseitigen Kopierschutzes fällt in die Sphäre des Kunden. Bei Diebstahl oder sonstigem Verlust ist sigma3D nicht zur erneuten Lieferung verpflichtet. Der Kopierschutz verkörpert den Gesamtwert eines derart geschützten Programms und muss daher vom Kunden besonders aufbewahrt und vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Der Kunde hat gegebenenfalls für ausreichenden Versicherungsschutz selbst Sorge zu tragen.

10. Informationspflicht

10.1. Der Kunde ist im Falle der Weiterveräußerung der Software und/oder der Hardware, auf welcher die Software installiert ist, verpflichtet, sigma3D den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich anzuzeigen. Es wird insofern ausdrücklich auf Ziff. 6 der vorliegenden Vertragsbedingungen verwiesen.

10.2. Handelt es sich bei der überlassenen Software um speziell an die Hardware des Kunden angepasste Software mit einem Kaufpreis von mehr als 2.000,00 EUR, ist der Kunde verpflichtet, sigma3D auch einen Hardwarewechsel schriftlich anzuzeigen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 sigma3D behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung der Forderung aus der Überlassung der Software und Hardware auf der diese installiert ist, vor, bei Bezahlung durch Orderpapiere - wie Scheck oder Wechsel - bis zu deren Einlösung.

11.2. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts zwischen sigma3D und dem Kunden erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software, der Dokumentation, des Handbuchs und sonstiger Begleitmaterials. Der Kunde ist in diesem Fall - ohne dass darin ein Rücktritt vom Vertrag liegt - verpflichtet, die Originaldatenträger und sämtliche Kopien der Datenträger zurückzugeben sowie die Software und alle mit seiner Hilfe erstellten Dateien auf sämtlichen Rechneinheiten so vollständig zu entfernen, dass diese nicht mehr zurückgewonnen werden können.

12. Verstoß gegen Lizenzbedingungen

12.1 Die erworbene Lizenz steht unter der Bedingung der Einhaltung der in Ziff. 1 bis Ziff. 11 vorgesehenen Lizenzbestimmungen, das heißt, dass sie im Falle eines Verstoßes erlischt.

12.2 Im übrigen kann die Missachtung von Lizenzbestimmungen durch den Kunden unbeschadet von Schadensersatzansprüchen und juristischen Schritten sigma3D insbesondere zum Ausschluss vom Bezug der Software, Softwareaktualisierungen oder Softwarekorrekturen (Patches) sowie technischer Unterstützung durch sigma3D führen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Lizenzvereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.2 Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des geschlossenen Vertrages aus anderen Gründen als den §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so

wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame / nichtige / undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmungen und dem Gesamtinhalt des Vertrages Rechnung trägt. Die Bestimmung des § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Stand: 01.11.2010 ver. 1.10